

31. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS)

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1. In § 23b wird Satz 3 Buchst. b wie folgt neu gefasst:

„b) Der ausgeschiedene Beteiligte erhält von dem Vermögensanteil nach Buchstabe a 30 Prozent sowie für jedes vollendete Kalenderjahr, das nach dem Ende der Beteiligung bis zum Ende des laufenden Deckungsabschnitts folgt,

aa) bei einem fünfjährigen Deckungsabschnitt weitere 10 Prozent,

bb) bei einem siebenjährigen Deckungsabschnitt weitere 6,67 Prozent und

cc) bei einem zehnjährigen Deckungsabschnitt weitere 4,45 Prozent,

höchstens insgesamt 70 Prozent.“

2. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und für weitere sechs Monate“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Bei der Festsetzung der Umlage- und Sanierungsgeldsätze nach Satz 1 ist zudem eine Schwankungsreserve zu berücksichtigen, die im Abrechnungsverband West die Ausgaben für weitere zwölf und im Abrechnungsverband Ost/Umlage für weitere sechs Monate nach Ende des Deckungsabschnitts umfasst.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt neu gefasst:

„³Wird die Schwankungsreserve im Abrechnungsverband West zum Ende des Deckungsabschnitts voraussichtlich um vier Monatsausgaben unterschritten, kann das Sanierungsgeld und – in den Grenzen des § 64 Abs. 2 – der Umlagesatz abweichend von Satz 1 jederzeit im laufenden Deckungsabschnitt angepasst werden; im Abrechnungsverband Ost/Umlage ist eine Anpassung des Umlagesatzes ebenfalls jederzeit möglich, wenn die Schwankungsreserve zum Ende des Deckungsabschnitts voraussichtlich um zwei Monatsausgaben unterschritten wird.“

3. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Ab 1. Januar 2023 werden Deckungsabschnitte von jeweils zehn Jahren festgesetzt. ⁵Jeweils nach fünf Jahren ist der Finanzierungsbedarf nach § 61 Abs. 1 für einen neuen Deckungsabschnitt von zehn Jahren festzusetzen (gleitender Deckungsabschnitt).“

4. In § 64 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „7,7 Prozent“ ein Komma eingefügt und die Wörter „und seit dem 1. Januar 2002 7,86 Prozent“ durch die Wörter „vom 1. Januar 2002 an 7,86 Prozent und vom 1. Januar 2023 an 6,90 Prozent“ ersetzt.
5. In § 65 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „ab 1. Januar 2013 0,00 Prozent“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „ab 1. Januar 2016 0,14 Prozent“ die Wörter „und ab 1. Januar 2023 0,00 Prozent“ eingefügt.
6. In den Ausführungsbestimmungen zu § 23b – Vermögensanrechnung – werden in Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b die Wörter „den am Ende des Deckungsabschnitts für die folgenden sechs Monate zu erwartenden Ausgaben hinsichtlich Leistungen“ durch die Wörter „die Schwankungsreserve nach § 61 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 25. Mai 2022 in Kraft.